

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Oda Hassepaß (GRÜNE)

vom 2. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2024)

zum Thema:

**Fußgänger\*innen besser schützen: Verlässlicher Winterdienst auf Gehwegen**

und **Antwort** vom 13. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Oda Hassepaß (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20173**  
**vom 02.09.2024**  
**über Fußgänger\*innen besser schützen: Verlässlicher Winterdienst auf Gehwegen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und die Bezirke von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf Gehwegen liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Grundstückseigentümern, an deren Grundstück der Gehweg angrenzt. Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen. So ist die BSR für den Winterdienst an Bushaltestellen und für Gehwege an Grünanlagen sowie für Kreuzungsbereiche und Fußgängerüberwege zuständig, für Straßenbahnhaltstellen am Straßenrand und die BVG für Straßenbahnhaltstellen in Mittellage. Im Ergebnis teilen sich zahlreiche öffentliche und private Winterdienste eine Straße untereinander auf und sind für teilweise nur sehr kurze Gehwegabschnitte zuständig. Das ist wenig effizient und unübersichtlich. Die Kontrolle der Umsetzung obliegt dann wiederum den jeweiligen bezirklichen Ordnungsämtern. Die zahlreich registrierten Stürze während der letzten Schnee- und Eisglätte auf Berliner Gehwegen belegen, dass die bisherige Praxis nicht zielführend ist und zeigen die große Gefahr der nicht geräumten Wege für Menschen, die zu Fuß unterwegs sind.

Frage 1:

Wie viele Kilometer öffentliche Gehwege gibt es derzeit in Berlin?

Frage 2:

Wie verteilt sich diese Gesamtlänge auf die jeweiligen Reinigungsklassen, in die alle Gehwege eingeteilt sind, auf?  
(Bitte je nach Reinigungsklasse die Länge der so eingestuftten Gehwege, aufgeteilt nach Bezirk, auflisten)

Antwort zu 1 und 2:

Konkrete Daten über die Gesamtlänge aller öffentlichen Gehwege entlang eines über 5.000 km langen Straßennetzes liegen dem Senat nicht vor.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„In Charlottenburg-Wilmersdorf beträgt die Länge der öffentlichen Gehwege ca. 861 km.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden. Nicht jede öffentliche Straße hat einen Gehweg.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Die Beantwortung der Fragen ist für den Bezirk Lichtenberg in der Kürze der Zeit leider nicht möglich.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Wir haben keine Längenaufstellung, nur die Fläche von insgesamt ca. 2.500.000 m<sup>2</sup> Gehweg, aufgeteilt auf die verschiedenen Befestigungsarten.“

Der Bezirk Mitte teilt hierzu mit:

„Die Statistik der SenMVKU führt für den Bezirk Mitte nur Straßenlängen an sich auf; 345.000m und Gesamtgehwegflächen von 3.373.068m<sup>2</sup>.“

Der Bezirk Neukölln teilt hierzu mit:

„In Neukölln gibt es rund 344 Kilometer öffentliche Gehwege.“

Der Bezirk Pankow teilt hierzu mit:

„Pankow hat ca. 600 km Straßen, jedoch besitzen viele Straßen keine ausgebauten Gehwege. Hierüber führen wir keine Statistik.“

Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Das Straßen- und Grünflächenamt Reinickendorf führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.“

Der Bezirk Spandau teilt hierzu mit:

„Es gibt keine Auflistung der öffentlichen Gehwege im Bezirk Spandau. Daher kann das SGA keine Angabe zu den Kilometern geben.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„Eine genaue Angabe der Länge der vorhandenen Gehwege ist nicht möglich, da hierzu keine Längenstatistik vorliegt. Es können somit nur genaue Angaben zur Fläche der Gehwege in Steglitz-Zehlendorf gemacht werden. Demnach existieren im Bezirk 4.280.340 m<sup>2</sup> Gehwegfläche.“

Die Längenangabe wäre nur zu schätzen, indem man von der Streckenlänge des im Bezirk Steglitz-Zehlendorf vorhandenen Straßenlandes, welches 625 km beträgt ausgeht.

Da in den meisten Fällen auf beiden Seiten der Fahrbahn Gehwege existieren kann man näherungsweise diese Streckenlänge verdoppeln, so dass man von einer Länge der Gehwege in einer Größenordnung von 1.100 - 1.250 km ausgehen kann.“

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„428 km in Tempelhof-Schöneberg“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Die Gehwege werden nach Fläche und nicht nach Länge erfasst: Im Bezirk Treptow-Köpenick gibt es ca. 2,6 Quadratkilometer Gehwegfläche.“

Die BSR teilen hierzu mit:

**„Ausgebaute Straßen in geschlossenen Ortslagen (Verzeichnis A)**

-	Reinigungsstufe A1a	10 x Reinigung / Woche	≈ 1 %
-	Reinigungsstufe A1b	7 x Reinigung / Woche	≈ 4 %
-	Reinigungsstufe A2a	6 x Reinigung / Woche	≈ 2 %
-	Reinigungsstufe A2b	5 x Reinigung / Woche	≈ 11 %
-	Reinigungsstufe A3	3 x Reinigung / Woche	≈ 18 %
-	Reinigungsstufe A4	1 x Reinigung / Woche	≈ 45 %

-

**Ausgebaute Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen (Verzeichnis B)**

-	Reinigungsstufe B	1 x Reinigung / Woche	≈ 1 %
---	-------------------	-----------------------	-------

**Nicht oder nicht genügend ausgebaute Straßen einer geschlossenen Ortslage (Verzeichnis C)**

Reinigungsstufe C	Anliegerpflicht	≈ 18 %“
-------------------	-----------------	---------

Zu beachten ist, dass der Winterdienst unabhängig vom jeweiligen Reinigungsverzeichnis bzw. der jeweiligen Reinigungsstufe durchzuführen ist. Entscheidend sind allein die Witterungsverhältnisse und, dass die jeweilige Straße in einem der Reinigungsverzeichnisse A, B oder C aufgeführt ist.

Der Winterdienst auf Gehwegen ist im Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) geregelt. Nach § 4 Abs. 4 StrReinG sind die Anlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführten Straßen zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen verpflichtet. Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke (§ 5 Abs. 1 StrReinG).

Nach § 3 Abs. 1 StrReinG sind die Gehwege unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, von Schnee zu beräumen sowie bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen (bei Bedarf auch wiederholt).

Frage 3a:

Wie viele Beschwerden gab es bezüglich mangelhaft geräumter Gehwege in den Wintermonaten 2023/24, 2022/23 und 2021/22?

Antwort zu 3a:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die BSR erfasst aufgrund grundsätzlicher Nichtzuständigkeit keine Winterdienstbeschwerden für Gehwege. Die Erfassung von Winterdienstbeschwerden erfolgt ausschließlich für Flächen, die grundsätzlich in der Zuständigkeit der BSR liegen in den Kategorien Fahrbahn, Radweg oder Haltestellen.“

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Facility Management (Gehweg vor Dienstgebäuden, Schulen usw.):

Es gehen keine Beschwerden von externen Nutzenden ein. Beschwerden der bezirklichen Hausmeister / Schulhausmeister werden seit der Winterperiode 2023/2024 über das Mängelmanagementsystem SERVALINO gemeldet, erfasst und bearbeitet. In dieser Periode lagen 258 Meldungen über mangelhaft oder nicht ausgeführte Winterdienste vor. Da das genannte System in den Vorjahren noch nicht in Betrieb war, liegen hierzu für diesen Zeitraum keine exakten Zahlen dahingehend vor. Es ist jedoch von Beschwerden in ähnlicher Höhe auszugehen.

Ordnungsamt: vgl. 3 b)“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Es werden keine Statistiken beim Straßen- und Grünflächenamt geführt. Dem Ordnungsamt liegen für 2021/22 2 Beschwerden betreffend mangelhaften Winterdienst auf Gehwegen vor

(eine nähere Differenzierung ist in der Statistik nicht möglich), für 2022/23 5 und für 2023/24 95.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Die Beantwortung der Fragen ist für den Bezirk Lichtenberg in der Kürze der Zeit leider nicht möglich.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Bei uns hierzu eingehende Beschwerden werden von uns nicht statisch erfasst und an das zuständige Ordnungsamt oder an das für ganz Berlin zuständige Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (BA Lichtenberg) abgegeben.“

Der Bezirk Mitte teilt hierzu mit:

„Winter 2021/2022: 4 Beschwerden  
Winter 2022/2023: 8 Beschwerden  
Winter 2023/2024: 94 Beschwerden“

Der Bezirk Neukölln teilt hierzu mit:

„2021/2022: 03  
2022/2023: 10  
2023/2024: 120“

Der Bezirk Pankow teilt hierzu mit:

„Die Überwachung der Streu- und Räumspflicht unterliegt dem Ordnungsamt bzw. dem Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben, angesiedelt beim Bezirksamt Lichtenberg. Daher sind mir Daten hierzu unbekannt.“

Anmerkung zur Antwort des Bezirks Pankow:

Nach § 1 Nr. 8 b) der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) ist das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirks Lichtenberg nicht für die Überwachung der Streu- und Räumspflicht zuständig. Diese Aufgabe ist den Ordnungsämtern der Bezirke zugeordnet.

Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu mit:

„(Als Wintermonate werden Dezember, Januar und Februar zur Auswertung genommen.)  
2021/2022 - keine Bürgerbeschwerden über mangelnden Winterdienst  
2022/2023 - keine Bürgerbeschwerden über mangelnden Winterdienst  
2023/2024 - 63 Bürgerbeschwerden über mangelnden Winterdienst“

Der Bezirk Spandau teilt hierzu mit:

„Im SGA sind keine Beschwerden bezüglich der Qualität des durchgeführten Winterdienstes eingegangen.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„2021/2022: 7 Beschwerden

2022/2023: 10 Beschwerden

2023/2024: 10 Beschwerden“

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Im Anliegenmanagementsystem der ZAB liegen vor:

Winter 21/22 (01.11.-31.03) 12 Beschwerden

Winter 22/23 3 Beschwerden

Winter 23/24 157 Beschwerden“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Im Folgenden eine Auswertung aus AMS (gesamte Oberkategorie: Winterdienst), gefiltert jeweils ab 01.10 - 31.03. des darauffolgenden Jahres.

#### **01.10.2021 - 31.03.2022**

Fahrbahn	0
Gehwege	6
Grünanlage	0
Haltestellen	0
Privatfläche	0
Radwege	2
Sonstiges	0
Verwendung	
Taumittel	1
Zuständigkeit	
RegOrd	0
	<hr/>
	<b>9</b>
	<hr/>

#### **01.10.2022 - 31.03.2023**

Fahrbahn	1
Gehwege	14
Grünanlage	0
Haltestellen	0
Privatfläche	2
Radwege	2
Sonstiges	0
Verwendung	
Taumittel	1

Zuständigkeit	
RegOrd	0
	<b>20</b>

### 01.10.2023 - 31.03.2024

Fahrbahn	13
Gehwege	139
Grünanlage	0
Haltestellen	0
Privatfläche	2
Radwege	16
Sonstiges	2
Verwendung	
Taumittel	8
Zuständigkeit	
RegOrd	3
	<b>183“</b>

Frage 3b:

Wie vielen dieser Beschwerden wurde in welcher Form nachgegangen (Anzahl der verhängten Bußgelder, Ersatzvornahmen, Vor-Ort-Überprüfung?)

Antwort zu 3b:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Straßen- und Grünflächenamt:

Beschwerden erfolgten im Zusammenhang mit den gemeldeten Stürzen (vgl. Frage 4)

Ordnungsamt:

Im Winter 2021/2022:

Es gab drei Meldungen. Keine Maßnahmen erforderlich, Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Keine Bußgelder verhängt.

Im Winter 2022/2023:

Es gab keine Meldungen

Im Winter 2023/2024:

Es wurden 99 Vor-Ort-Überprüfungen durchgeführt. Es wurden insgesamt 9 Bußgelder verhängt, es gab 31 Ersatzvornahmen.



Facility Management:

Die seitens der SE FM beauftragten Winterdienstfirmen werden bei Beschwerden, wie vertraglich vorgesehen, zur Nacharbeit aufgefordert (im Zweifel auch mehrfach). Erfolgt diese Nacharbeit nicht, werden die Rechnungsbeträge entsprechend gekürzt. Ersatzvornahmen gestalten sich schwierig, da hierfür nicht in einem ausreichenden Maße (zuverlässige) Firmen zur Verfügung stehen.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Es werden keine Statistiken beim Straßen- und Grünflächenamt geführt. Dem Ordnungsamt waren fundierte Angaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Die Beantwortung der Fragen ist für den Bezirk Lichtenberg in der Kürze der Zeit leider nicht möglich.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Fehlmeldung wegen fehlender Zuständigkeit. Prüfungen in Einzelfällen werden nicht statistisch erfasst.“

Anmerkung zur Antwort des Bezirks Marzahn-Hellersdorf:

Nach der Nr. 18 Abs. 4 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG BE) i. V. m. § 1 Nr. 8b der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) i. V. m. § 1 Nr. 1 a) der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) obliegt die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Straßenreinigungsgesetz (§ 8 StrReinG) den Bezirken. Diese Aufgabe ist den Ordnungsämtern der Bezirke zugeordnet.

Der Bezirk Mitte teilt hierzu mit:

„In den Jahren 2021/22 und 2022/23 hat es keine Anzeigen und so auch keine Bußgeldverfahren gegeben.

Im Winter 2023/24 hat es zwei Anzeigen gegeben. Es wurde ein Bußgeld und 5 Ersatzvornahmen verhängt, welche der BSR in Auftrag gegeben wurden“

Der Bezirk Neukölln teilt hierzu mit:

„Sofern aufgrund der Witterung - z.B. durch anhaltende Kälte - davon ausgegangen werden muss, dass gemeldete Gefahrensituationen weiterhin gegenwärtig sind, werden im Lichte der personellen Ressourcen Vor-Ort-Prüfungen veranlasst.

Hier sei erwähnt, dass Meldungen zu Glätte bzw. ausgebliebener Schnee- und/oder Eisbeseitigung erfahrungsgemäß meist sehr geballt in den Morgenstunden eingehen. So verteilen sich die unter 3 a) genannten 120 Meldungen aus dem Winter 2023/2024 überwiegend auf drei Tage im Januar dieses Jahres.

Im Betrachtungszeitraum 2021-2024 wurden 7 Ordnungswidrigkeitsverfahren geführt sowie zwei Ersatzvornahmen durch die BSR veranlasst.

Unabhängig von der Beschwerdelage kontrollierten bis zum Winter 2023/2024 Mitarbeiter\*innen des SGA stichprobenartig, ob der Winterdienst durch die beauftragte Firma auf Straßenabschnitten an Grünanlagen und Spielplätzen auch durchgeführt wurde. Als zuständiger Fachvermögensträger hat das SGA die Leistungen beauftragt. In der Regel ist die Meldung eines Mangels an die beauftragte Firma durch eigene Mitarbeiter\*innen bereits erfolgt, bevor erste Beschwerden eingehen bzw. bearbeitet werden können. Bei einsetzendem Schneefall oder einsetzender Glätte haben die Winterdienstkontrollen eine sehr hohe Priorität.“

Der Bezirk Pankow teilt hierzu mit:

„Die Überwachung der Streu- und Räumspflicht unterliegt dem Ordnungsamt bzw. dem Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben, angesiedelt beim Bezirksamt Lichtenberg. Daher sind mir Daten hierzu unbekannt.“

Anmerkung zur Antwort des Bezirks Pankow:

Nach § 1 Nr. 8 b) der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) ist das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirks Lichtenberg nicht für die Überwachung der Streu- und Räumspflicht zuständig. Diese Aufgabe ist weiterhin den Ordnungsämtern der Bezirke zugeordnet.

Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu mit:

„2021/2022 - 7 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen mangelhaften Winterdienstes  
2022/2023 - 0 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen mangelhaften Winterdienstes  
2023/2024 - 21 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen mangelhaften Winterdienstes“

Der Bezirk Spandau teilt hierzu mit:

„Im SGA sind keine Beschwerden bezüglich der Qualität des durchgeführten Winterdienstes eingegangen“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„In vier Fällen handelte es sich um Bereiche, bei denen das SGA für die Winterdienstpflicht zuständig ist. Diese wurden vor Ort in Augenschein genommen und entsprechend gereinigt“

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Für die Jahre 2021/22 und 2022/23 liegen im Ordnungsamt keine Anzeigen vor. Im Jahr 2024 wurden zwei Bußgeldbescheide erlassen. Ersatzvornahmen wurden durch die BSR veranlasst, durch den Außendienst des Ordnungsamtes in diesen Jahren keine.“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Untenstehend eine Auflistung. Eine Unterteilung nach Tatbestandsmerkmalen des § 4 Straßenreinigungsgesetz Berlin ist auf Grund der kurzen Bearbeitungszeit nicht möglich.

#### Bußgeldverfahren - Verstoß gegen § 4 Straßenreinigungsgesetz Berlin

Jahr	Anzahl Bußgeldbescheide	B.-Höhe in Euro
2021	9	1075
2022	1	50
2023	3	Keine Bußgeldbescheide, 3 Einstellungen
2024	5	1090“

Frage 4:

Wie viele Unfälle, Stürze und sonstige Verletzungen aufgrund mangelhaft geräumter Gehwege sind bekannt geworden? (Bitte auflisten nach Bezirk)

Antwort zu 4:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Im Zuständigkeitsbereich des Facility Managements ist für die Winterperiode 2023/2024 ein Fall gemeldet worden, der sich gegenwärtig seitens des bezirklichen Rechtsamtes in Prüfung befindet.

Im Straßen- und Grünflächenamt:

2021/2022 - 2 Stürze

2022/2023 - 2 Stürze

2023/2024 -11 Stürze“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Es werden im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Straßen- und Grünflächenamt, keine Statistiken geführt. Im Rechtsamt wird ebenfalls keine Statistik über die hier bekannt gewordenen Unfälle auf den Gehwegen des Bezirkes aufgrund von Eis und Glätte geführt. Im Übrigen werden hier im Rechtsamt auch nur die Fälle bekannt, in denen Schadenersatzansprüche gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, aufgrund eines vorgetragenen Glättesturzes geltend gemacht werden. Teilweise werden die Anspruchsteller auch nur an die zuständige Stelle (z.B: BSR oder räumpflichtiger Anlieger) verwiesen. Aus dem Aktenregister kann nur Folgendes entnommen werden:

Jahr 2021            Bearbeitung eines Falles

Jahr 2022            kein Fall

Jahr 2023            Bearbeitung eines Falles

Jahr 2024      Bearbeitung von 5 Fällen“

Der Bezirk Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Die Beantwortung der Fragen ist für den Bezirk Lichtenberg in der Kürze der Zeit leider nicht möglich.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat die nachfolgende Übersicht übermittelt:

Übersicht der winterbedingten Glätteestürze im Bezirk Marzahn-Hellersdorf							
soweit diese im SGA (bei SGA 2) bekannt geworden sind							
Wintermonate der Jahre	Glätteestürze mit einer Schadenersatzforderung		Glätteestürze ohne Schadenersatzforderung		Zwischensumme		Gesamt- anzahl
	im öffentl. Straßenland	in Grünanlagen	im öffentl. Straßenland	in Grünanlagen	im öff. Strl.	in Grünanlagen	
<b>2023/2024</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>8</b>
<b>2022/2023</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>
<b>2021/2022</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
					Stand:	04.09.2024	

Der Bezirk Mitte teilt hierzu mit:

„Da die Anfrage keine zeitliche Frist beinhaltete, kann ich nur mitteilen, dass mir dieses Jahr nur 1 Meldung der Unfallkasse Berlin mit der Anfrage zum Anlieger bzw. Reinigungsfirma bekannt ist.“

Der Bezirk Neukölln teilt hierzu mit:

„Keine Erkenntnisse. Es wird keine gesonderte Statistik über Stürze bzgl. mangelhaft geräumter Gehwege geführt.“

Der Bezirk Pankow teilt hierzu mit:

„Die Überwachung der Streu- und Räumpflicht unterliegt dem Ordnungsamt bzw. dem Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben, angesiedelt beim Bezirksamt Lichtenberg. Daher sind mir Daten hierzu unbekannt.“

Anmerkung zur Antwort des Bezirks Pankow:

Nach § 1 Nr. 8 b) der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) ist das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirks Lichtenberg nicht für die Überwachung der Streu- und Räumpflicht zuständig. Diese Aufgabe ist weiterhin den Ordnungsämtern der Bezirke zugeordnet.

Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu mit:

„2021/2022 - 3 Meldungen über Unfälle (Abfragen nach der/dem Winterdienstpflichtigen)

2022/2023 - 1 Meldungen über Unfälle (Abfragen nach der/dem Winterdienstpflichtigen)

2023/2024 - 4 Meldungen über Unfälle (Abfragen nach der/dem Winterdienstpflichtigen)

Die genaue Anzahl der Stürze, Unfälle oder Verletzungen könnte über die Unfallkasse ermittelt werden.“

Der Bezirk Spandau teilt hierzu mit:

„In der Wintersaison 2023/2024 wurden dem SGA insgesamt 6 Unfälle gemeldet.

Diese gliedern sich wie folgt:

- bei 3 Unfällen bestand die Winterdienstpflicht bei den Anliegern
- bei 2 Unfällen lag die Verantwortung bei der BSR
- bei 1 Unfall war die vom SGA beauftragte Winterdienstfirma in der Pflicht

In der Winterdienstsaison 2022/2023 wurde dem SGA 1 Unfall gemeldet. Die Zuständigkeit lag bei den Anliegern.

In der Winterdienstsaison 2021/2022 wurde dem SGA kein Unfall gemeldet.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„Das Bezirksamt hat Kenntnis über jeweils einen Sturz im Winter 2021/2022 sowie 2022/2023“

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Die Beantwortung kann nicht für den ganzen Bezirk erfolgen, da der Bezirk über Unfälle vor Anliegergrundstücken Dritter keine Kenntnis erhält. Für die Flächen des SGA ist nur ein Unfall bekannt für den Zeitraum 2021 - 2024.“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Folgende Anzahl an Anträgen auf Schadenersatz wg. Unfällen aufgrund mangelhafter Schnee- und Eisglättebeseitigung sind am bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt eingegangen:

Jahr	Anzahl d. eingegangenen Anträge auf Schadenersatz wg. Unfällen aufgrund mangelhafter Schnee- und Eisglättebeseitigung
2024:	Bislang 8
2023:	2
2022	2
2021	6
2020	0
2019	3
2018	3
2017	3

2016	6
2015	2
2014	8
2013	14
2012	16
2011	24
2010	20
2009	9“

Frage 5:

Wie schätzt die BSR die Effizienz des Personal- und Technikeinsatzes für den Winterdienst auf Gehwegen ein, angesichts der Tatsache, dass auf Gehwegen einer Straße üblicherweise eine Vielzahl von Verantwortlichen jeweils für nur sehr kurze Abschnitte den Winterdienst übernehmen?

Antwort zu 5:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Da die BSR über keinen gesetzlichen Auftrag für den generellen Winterdienst auf Gehwegen verfügt, liegen uns hierzu keine aussagekräftigen Erkenntnisse oder Daten vor. Erkenntnisse darüber, welcher räumliche Zusammenhang zu den gewünschten Effizienz- und Sicherheitsgewinnen führen könnte, könnten u.U. Gegenstand einer gesonderten Untersuchung sein.“

Frage 6:

Wie viele Personalkräfte setzt die BSR derzeit für den Winterdienst auf Gehwegen ein, für die sie die Zuständigkeit besitzt?

Antwort zu 6:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Grundsätzlich sind auf den Gehwegen die Anlieger:innen für den Winterdienst zuständig. Der Winterdienst auf Gehwegen, die sich in der gesetzlichen Zuständigkeit der BSR befinden, wird an Winterdienst-Dienstleister vergeben. Die Dienstleister sind mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten beauftragt und entscheiden selbstständig über den jeweilig notwendigen Einsatz von Personal und Technik. Eine genaue Übersicht der Zuständigkeiten und Verpflichtungen im Winterdienst findet sich auch auf unserer Homepage unter folgendem Link:

<https://www.bsr.de/winterdienst-20511.php>“

Frage 7:

Für wie viele Kilometer bzw. Quadratmeter Gehwege, Bushaltestellen, Kreuzungsbereiche und sonstige Fußverkehrsflächen ist die BSR aktuell zuständig?

Antwort zu 7:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Es werden insgesamt 2.862.972 m<sup>2</sup> Gehwege in Zuständigkeit der BSR winterlich bearbeitet.

Darin enthalten sind (Zahlen der letzten Winterdienst-Saison):

- ca. 66.300 m<sup>2</sup> Fußgängerzonen und Plätze
- 6.342 Bus- und Tramhaltestellen
- ca. 59.000 Übergänge
- Flächen ohne Anlieger
- Flächen der Grünflächenbefreiung (= Flächen vor gewidmeten Grünanlagen)“

Frage 8:

Sieht die BSR mit dem zusätzlichen Personal für die Reinigung weiterer Grünanlagen und Spielplätze Möglichkeiten für eine, zumindest teilweise, Ausweitung ihrer Zuständigkeiten für den Winterdienst auf Gehwegen, da im Winter der Reinigungsaufwand für Grünanlagen und Spielplätze geringer ist?

Antwort zu 8:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die Reinigungsintensität von Grün- und Erholungsflächen ist im Winter nicht in jedem Fall geringer. Beispiele hierfür sind der Görlitzer Park oder auch der Bereich vor dem Fernsehturm. Solche Anlagen und Plätze gelten das ganze Jahr über als sehr reinigungsintensiv. Zudem wird auch der Winterdienst für die BSR immer anspruchsvoller und benötigt immer mehr personelle Ressourcen: So nimmt die Anzahl der Radwege insgesamt zu; auch der Anteil verpollerter Radwege steigt weiter an (wodurch der Mechanisierungsgrad der Bearbeitung abnimmt). Auch vor Parkanlagen, die bis zum vergangenen Winter durch die zuständigen Bezirke selbst winterdienstlich bearbeitet wurden, übernimmt die BSR ab dem 01.10.2024 die Winterdienstpflicht.“

Frage 9:

In welchem Umfang wäre zusätzlicher Winterdienst auf Gehwegen mit diesem neuen Personal möglich?

Antwort zu 9:

Die BSR teilen hierzu mit:

- „Derzeit sehen wir mit dem vorhandenen Personal keine Möglichkeit den Umfang des Winterdienstes auf Gehwegen durch die BSR zu erweitern. Die Übertragung der winterlichen Bearbeitung aller Berliner Gehwege ist für die BSR aktuell ebenfalls nicht realisierbar; denn das entspräche einer zusätzlich zu bearbeitenden Strecke von schätzungsweise 12.000 Arbeitskilometern. Hinzu kommt, dass sich die winterliche Bearbeitung von Gehwegen weitaus komplexer und damit aufwendiger gestaltet als z.B. das Räumen und Streuen von Fahrbahnen.
- Dennoch ist perspektivisch davon auszugehen, dass mit einer Verstärkung der Übernahme von Reinigungszuständigkeit der BSR in Grünanlagen, die Potentiale der Leistungsausweitung im Winterdienst sukzessive steigen könnten. In welchem Umfang dies geschehen kann, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht beantworten (siehe Frage 8).“

Frage 10

Wie schätzen der Senat, die BSR sowie die Bezirke die Qualität des Winterdienstes auf Gehwegen grundsätzlich ein, und wo sieht sie Verbesserungsmöglichkeiten?

Antwort zu 10:

Grundsätzlich muss jeder Haushalt und auch jedes Grundstück innerörtlich zu Fuß auf gesichertem Weg erreichbar sein. Die Straßen, Wege und Plätze sind daher gem. § 1 Abs. 1 StrReinG im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung). Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Gefahrenabwehr hat der Gesetzgeber hier bewusst und explizit den Anliegern die Verantwortung für die Durchführung des Winterdienstes auf den vor ihren Grundstücken verlaufenden Gehwegen übertragen. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe - weil regelmäßig vor Ort - kann der Winterdienst hier schnell bzw. zeitnah vorgenommen werden. Die Praktikabilität und Effektivität stehen hier im Vordergrund. Anlieger können Unterauftragnehmer beauftragen, dies als Dienstleistung zu erbringen, verantwortlich bleiben aber die Anlieger.

Leider kann es vorkommen, dass einige Anlieger nicht immer ihren Pflichten zum Winterdienst nachkommen. Auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sind ganzjährig detaillierte Informationen zum Winterdienst bereitgestellt (<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/privathaushalte/strassenreinigung/>). Hier können sich Grundstückseigentümer bereits vor Beginn der Wintersaison über Art und Ausmaß des Winterdienstes informieren. Darüber hinaus werden vor Beginn der Winterdienstsaison durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, als auch durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamtes Lichtenberg, in Form von Pressemitteilungen und Amtsblattveröffentlichungen über den Winterdienst und die



Zuständigkeiten informiert. Ebenso klärt die BSR vor Beginn der Wintersaison auf ihrer Internetseite über den Winterdienst auf.

Sollte dennoch festgestellt werden, dass der Winterdienst nicht oder nur unzureichend durchgeführt wurde, so gibt es die Möglichkeit beim Ordnungsamt des jeweiligen Bezirks (insbesondere online bzw. über die App Ordnungsamt Online) eine Meldung abzugeben. Das Ordnungsamt kann dann im Rahmen der Ersatzvornahme eine Beseitigung der Gefahrenstelle veranlassen.

Die BSR sind bereits jetzt schon umfangreich für den Winterdienst zuständig. Bei einem über 5.000 km langen Straßennetz würde eine zusätzliche Übertragung des Winterdienstes auf allen Gehwegen auf die BSR eine deutliche Steigerung des Aufwandes an Logistik, Personal und Technik bedeuten.

Weiterhin wären starke Kostensteigerungen zu erwarten, wenn der Winterdienst auf allen Gehwegen auf die BSR übertragen wird. Diese müssten einmal durch das Land Berlin aufgefangen werden, da 25 % der Kosten für die Straßenreinigung (wozu auch der Winterdienst nach § 1 Abs. 4 StrReinG zählt) das Land Berlin trägt. Zum anderen müssten die zusätzlichen Kosten möglicherweise über erhöhte Straßenreinigungsgebühren gedeckt werden, da 75 % der Kosten für die Straßenreinigung durch Gebühren finanziert werden. Aufgrund der Umlagefähigkeit der Kosten für die Straßenreinigung wären hiervon nicht nur die Grundstückseigentümer betroffen, sondern sowohl alle Wohnungsmieter, als auch Mieter von Gewerbeeinrichtungen und somit alle Einwohnerinnen/Einwohner und Gewerbetreibenden der Stadt.

Vor dem Hintergrund des zusätzlichen Aufwandes für die BSR, der aktuellen Haushaltslage sowie der derzeit hohen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger, als auch der Gewerbetreibenden, hätte eine Übertragung des Winterdienstes auf alle Gehwege auf die BSR wenig Aussicht auf Erfolg.

Die BSR teilen hierzu mit:

- „Siehe Antwort auf Frage 5“

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Die Qualität des Winterdienstes ist verbesserungswürdig, insbesondere das sofortige Reagieren bei entsprechenden Wetterlagen. Es scheint jedoch hier aus Kostengründen die Problematik zu bestehen, entsprechendes Personal vorzuhalten.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Das Bezirksamt, Straßen- und Grünflächenamt, ist mit der aktuellen Reinigungsqualität zufrieden. Schwerwiegende Mängel im Rahmen des Winterdienstes sind hier nicht bekannt. Verbesserungsmöglichkeiten stehen dem Bezirksamt offen gegenüber. Aus der Sicht des

Ordnungsamtes kann mitgeteilt werden, dass jeweils überraschende, insbesondere heftige Wintereinbrüche erfahrungsgemäß zu Beginn zu erheblichen Defiziten beim Winterdienst führen. Sowohl private Anlieger als auch professionelle Dienste scheinen dann überfordert zu sein und sich logistisch zunächst auf die Situation einstellen zu müssen. Mängel werden dann jedoch, spätestens nach Aufforderung durch die Behörden, rasch beseitigt.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Die Beantwortung der Fragen ist für den Bezirk Lichtenberg in der Kürze der Zeit leider nicht möglich.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Eine Beantwortung von Frage 10 kann mangels Datengrundlage nicht erfolgen, es werden lediglich die zugeleiteten Schadensfälle bekannt, welche als Einzelfälle für den Zustand als nicht repräsentativ eingeschätzt werden.“

Der Bezirk Mitte teilt hierzu mit:

„Die durchschnittliche Beschwerdelage der letzten Jahre ist marginal.“

Der Bezirk Neukölln teilt hierzu mit:

„Eine diesbezügliche valide Einschätzung fällt aufgrund der zuletzt sehr milden und schneearmen Winter schwer. Aus Sicht des Ordnungsamtes Neukölln hat die letzte Novelle des StrReinG bezüglich der Winterdienstpflichten aus dem Jahr 2010 damals zu einer merklichen Verbesserung der Situation geführt.

Die Qualität der Winterdienste wird grundsätzlich als gut eingeschätzt.

Die Durchführung eines Winterdienstes kann jedoch die Notwendigkeit eines angepassten Verhaltens von Verkehrsteilnehmer\*innen und Nutzer\*innen des öffentlichen Raumes nie vollumfänglich ersetzen. Wichtig ist natürlich, dass so schnell wie möglich wieder ein sicherer Gehweg hergestellt wird. Vor dem Hintergrund, dass i.d.R. Schnee und Glätte über weite Teile des Bezirksgebietes gleichmäßig bzw. gleichzeitig niederschlagen, wird beim Winterdienst immer eine gewisse Reaktionszeitzeit akzeptiert werden müssen. Die Konzentration der Winterdienstaufgaben bzgl. der im eigenen Fachvermögen befindlichen Straßenlandflächen bei der BSR wird begrüßt und wirkt der in der Anfrage kritisierten Stückelung der Zuständigkeiten entgegen.“

Der Bezirk Pankow teilt hierzu mit:

„Dazu kann das SGA keine Auskünfte geben. Hier ist die BSR zu befragen.“

Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Aufgrund der hier vorliegenden Erkenntnisse wird die Qualität des Winterdienstes in Reinickendorf grundsätzlich als gut eingeschätzt.“

Der Bezirk Spandau teilt hierzu mit:  
„Dazu kann das SGA keine Angaben machen.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:  
„Die Qualität des Winterdienstes ist abhängig von den jeweiligen winterdienstpflichtigen Anliegern, sowie die jeweils beauftragten Winterdienstfirmen. Eine pauschale Antwort ist somit nicht möglich. Ein Problem ergibt sich häufig aus dem Umstand, dass die von den Anliegern beauftragten Winterdienstunternehmen zu spät reinigen und dafür das falsche Gerät verwenden. So kommt es häufig dazu, dass frisch gefallener Schnee durch Zufußgehende festgetreten wird. Die verwendete Reinigungsbürste kann dann diesen festgetretenen Schnee nicht mehr beseitigen. In der Regel werden die so bearbeiteten Flächen dann faktisch nur noch „glattpoliert“ und durch Streumittel abgestumpft. Hier wäre eine frühere Reinigung wünschenswert.“

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:  
„Eine pauschale Beantwortung ist hier nicht möglich, da die Winterdienstfirmen mit unterschiedlicher Qualität arbeiten. Eine Verbesserung wäre ggf. zu erreichen, wenn der Winterdienst analog der Straßenreinigung in einer Hand liegen würde (BSR) und die Anlieger die Kosten im Rahmen einer Winterdienstgebühr zu tragen hätten. Damit könnten größere Gehwegflächen einheitlich winterdienstlich behandelt werden.“

Berlin, den 13.09.2024

In Vertretung  
Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt